

Immer wieder die Kartoffel- und Fleischfrage. Wie uns aus Dresden geschrieben wird, hat der Landesvorstand der sozialdemokratischen Partei Sachsens eine längere Eingabe an das sächsische Gesamtministerium gerichtet, worin die Regierung ersucht, im Bundesrat mit größter Entschiedenheit dahin zu wirken, daß die zweckmäßige Versorgung der Bevölkerung nach folgenden Gesichtspunkten sichergestellt werde: Es sind baldigst Höchstpreise für Kartoffeln für das ganze Reich einzuführen und Vorkehrungen zum Zweck ihrer wirksamen Durchführung zu treffen. Die Beschlagnahme und Enteignung der Kartoffeln ist vorzubereiten. Die Landwirte sind zu verpflichten, den Ertrag der Kartoffelernte vor der Einlagerung festzustellen. Solange die Kartoffeln im Gewahrsam der Privatbesitzer bleiben, sind diese unter Strafan drohung zu pfleglicher Behandlung zu verpflichten. Die Entschädigung dafür und für unvermeidlichen Wertverlust darf nur mäßig sein. Für den Uebergang der Kartoffeln in öffentlichen Besitz sind geeignete Unterbringung, Aufbewahrung und Behandlung von vornherein zweckmäßig zu organisieren. Ferner sollen Maßnahmen zur Regelung der Fleischversorgung getroffen werden. Dabei sei auch die Aufzucht jungen Viehs zu regeln und Vor sorge zu treffen, daß nicht durch frühe Abschachtung und ähnliche Manöver die Aufzucht und das Angebot von Vieh künstlich vermindert werden. Für Schlachtvieh sind Stallpreise als Höchstpreise festzusetzen. Die Höchstpreise sind, vom Erzeuger ausgehend, nach dem Preis durchschnitt der letzten zehn Jahre festzusetzen; die Höchstpreise im Groß- und im Kleinhandel sind in der Weise zu bilden, daß zu den Erzeuger-Höchstpreisen Zuschläge nach Prozenten zugelassen werden, die nicht überschritten werden dürfen. Höchstpreise wie Handelszuschläge dürfen nur die tatsächlichen Erzeugungs- und Beförderungskosten sowie einen Gewinn enthalten, der den normalen Betrieb ermöglicht. Versagt das Privatunternehmen für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung, so hat das Reich das Nötige auf eigene Rechnung zu unternehmen.